

RS UVS Vorarlberg 1998/11/09 1-0802/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1998

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anhaltepflicht im Sinne des § 97 Abs 5 StVO ist, dass das betreffende Organ eindeutige Haltezeichen setzt. Der Gendarmeriebeamte ist damals beim Heranfahen des Beschuldigten in der Kreuzungsmitte gestanden, wobei beide ausgestreckten Arme schräg nach links zur Fahrbahn bzw. zur Einmündung einer anderen Straße hin gezeigt haben. Nach Ansicht des Verwaltungssenates ist eine solche Haltung im Hinblick auf den Standort des Beamten und die örtliche Situation (Kreuzung des Güterweges mit einer Straße, in deren Richtung die ausgestreckten Arme zeigen) nicht in zweifelsfreier Weise als Anhaltezeichen anzusehen.

Schlagworte

Haltezeichen, Eindeutigkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at